

Informationen zur Beurkundung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Ausübung der elterlichen Sorge obliegt allein der Kindesmutter, wenn die Eltern nicht verheiratet sind. Damit die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt werden kann, ist die Abgabe der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge notwendig. Vor der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge muss die Vaterschaft festgestellt bzw. anerkannt sein. Die Sorgeerklärung muss öffentlich beurkundet werden. Die Erklärung kann nicht bestimmte Bereiche der elterlichen Sorge wie. z.B. das Aufenthaltsbestimmungsrecht ausnehmen. Eine Bedingung oder Befristung kann nicht in der Sorgeerklärung aufgenommen werden. Die Sorgeerklärung kann bereits vor Geburt des Kindes aufgenommen werden. Sie ist unwirksam, wenn durch einen Beschluss des Familiengerichtes die elterliche Sorge bereits geregelt ist. Die gemeinsame elterliche Sorge kann nur durch das Familiengericht geändert oder beendet werden. Wenn die Eltern des Kindes zu einem späteren Zeitpunkt heiraten, wird die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch die gesetzlichen Bestimmungen für verheiratete Eltern ersetzt (verheiratete Eltern haben kraft Gesetz das gemeinsame Sorgerecht).

Für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge ist das Zusammenleben der Eltern nicht erforderlich. Ebenso wird das Recht, bzw. die Pflicht zum Umgang mit dem Kind von der gemeinsamen Sorgeerklärung nicht berührt. Bei Angelegenheiten mit erheblicher Bedeutung für das Kind, ist das gegenseitige Einvernehmen der Eltern erforderlich. Alle Entscheidungen über die Angelegenheiten des täglichen Lebens darf der Elternteil bestimmen, bei dem das Kind überwiegend lebt.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern führt das Kind grundsätzlich bei seiner Geburt den Familiennamen der Mutter. Haben die Eltern vor Geburt des Kindes bereits die Sorgeerklärung beurkundet, können sie bei Anmeldung des Kindes beim Standesamt entweder den Familiennamen der Mutter oder den des Vaters bestimmen. Wird die Sorgeerklärung erst nach der Geburt des Kindes beurkundet (vorgeburtliche Frist zur Namenswahl beträgt nur 1 Monat), haben die Eltern drei Monate Zeit den Familiennamen des mitsorgeberechtigten Elternteils dem Kind zu übertragen. Eine einmal getroffene Entscheidung gilt für alle weiteren gemeinsamen Kinder der Eltern für die eine gemeinsame Sorge erklärt wird. Weitere Auskünfte über die Namensgebung erteilt das zuständige Standesamt.